



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 44 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184-193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in Anwendung der Polizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund dessen, dass unerlaubte Anschlüsse durch unbefugte Personen horrende Mehrkosten in Bezug auf Kanalunterhalt und -Reinigung verursachen können;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellte Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer erhoben auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Artikel 2: §1: Der Steuerbetrag ist auf 1.050,00 € pro Anschluss festgesetzt (Leitung von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge).

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf 525,00 € für jeden neuen Anschluss festgelegt (Leitung von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge).

Alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm werden zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 3: Die Steuer wird durch den Antragsteller auf Kanalanschluss geschuldet. Der Eigentümer, Erbpächter oder Nutznießer der angeschlossenen Immobilie ist Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da dieser ebenfalls Nutzen aus dem Anschluss ziehen kann.

In Ermangelung eines fristgerechten Antrags, ist die Steuer durch den Eigentümer, Erbpächter oder Nutznießer der angeschlossenen Immobilie geschuldet.

Artikel 4: §1: Die Steuer ist nicht anwendbar auf Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Erschließungen, wo der Erschließer bereits Warteanschlüsse verlegt hat.

Artikel 5: Die Steuerpflichtigen sind dazu gehalten, mindestens 2 Monate vor Anschlussarbeiten der Verwaltung unaufgefordert, eine Erklärung abzugeben mit der für die Besteuerung relevante Angaben.

Artikel 6: Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Besteuerung von Amts wegen zur Folge.

Artikel 7: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8: Die in Artikel 2 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 9: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 10: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 12: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzende :
gez. Werner HENKES

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025



Der Bürgermeister

Werner HENKES